

§ 16 TKG-DSVO Sicherheitsniveau der Anbindung

TKG-DSVO - Datensicherheitsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Die Anbindung der Behörden an die Durchlaufstelle hat den Vorgaben der Sicherheitsklasse 3 in der Portalverbundvereinbarung zu entsprechen.
2. (2) Die Anbindung der Anbieter an die Durchlaufstelle hat den Vorgaben der Sicherheitsstufe 3, Version 1.3 vom 24. Juli 2003, abrufbar unter „<http://www.digitales.oesterreich.gv.at/DocView.axd?CobId=21832>“ aus der Definition der Sicherheitsstufen in der Kommunikation Bürger – Behörde im Bereich E-Government zu entsprechen.

In Kraft seit 06.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at